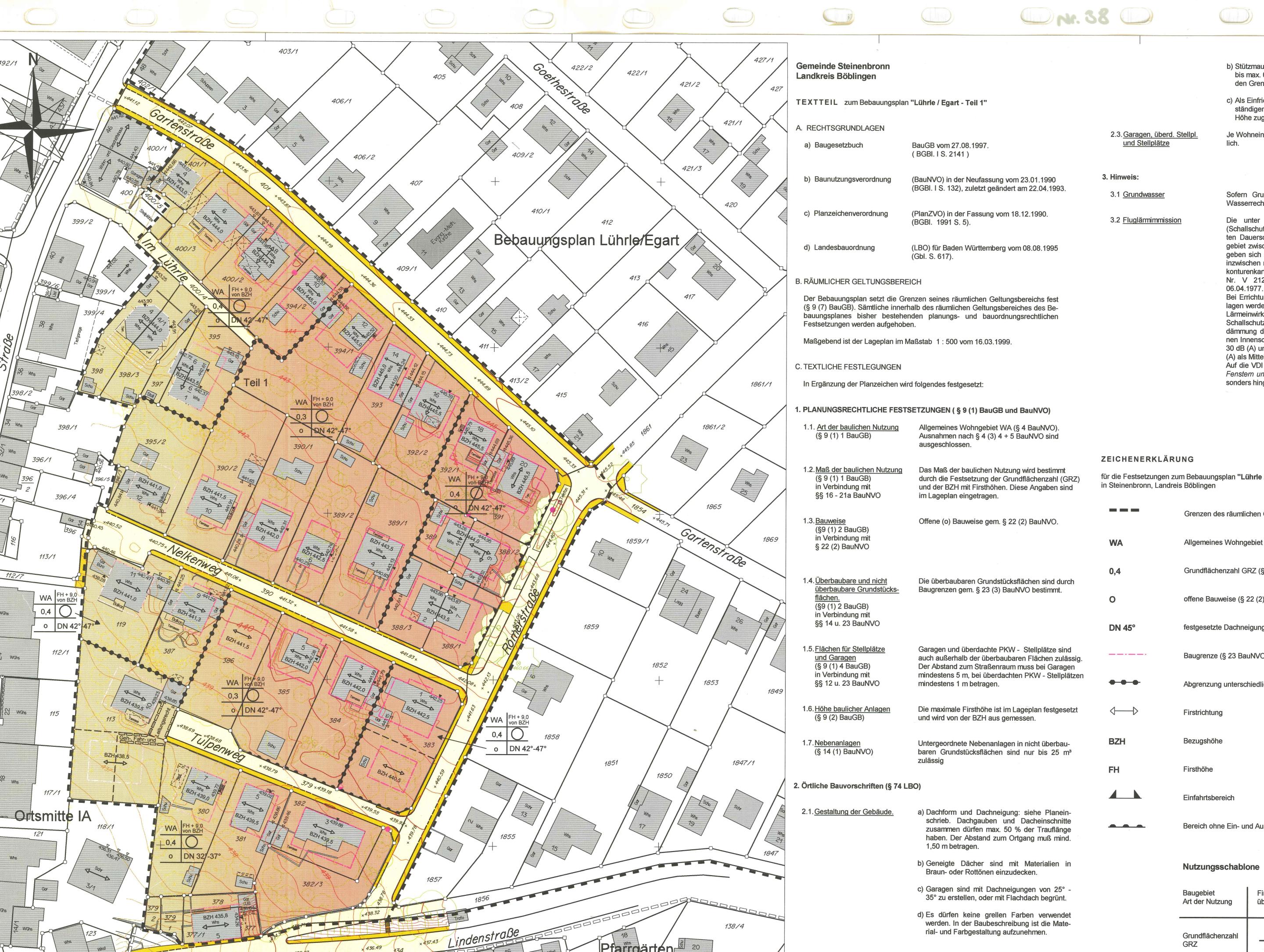
73 WGhs



138/2

129/2

b) Stützmauern und Geländeveränderungen sind bis max. 0,50 m zulässig. Das Gelände ist zu den Grenzen flach zu verziehen.

> c) Als Einfriedungen sind nur Hecken aus bodenständigen Sträuchern oder Zäune bis 1,00 m Höhe zugelassen.

Je Wohneinheit sind 1,5 PKW Stellplätze erforderund Stellplätze

3. Hinweis:

3.1 Grundwasser

Wasserrechtsverfahren einzuleiten. 3.2 Fluglärmimmission

Die unter Berücksichtigung der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) ermittelten äquivalenten Dauerschallpegel liegen im Bebauungsplangebiet zwischen 65 dB (A) und 70 dB (A). Es ergeben sich also deutlich höhere Pegel als in der inzwischen nicht mehr anzuwendenden Fluglärmkonturenkarte zum Erlaß des Innenministeriums Nr. V 2120/177 vom 24.08.1972 und vom 06.04.1977.

Sofern Grundwasser erschlossen wird, ist ein

Bei Errichtung bzw. Änderung von baulichen Anlagen werden daher Maßnahmen zum Schutz von Lärmeinwirkungen erforderlich (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern, sowie zusätzliche Schalldämmung der Außenwände und Dächer), die einen Innenschallpegel für Schlafräume nachts von 30 dB (A) und für Wohnräume von maximal 35 dB (A) als Mittelungspegel gewährleisten.

Auf die VDI - Richtlinie 2719 Schalldämmung bei Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen wird besonders hingewiesen.

Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

<u>VERFAHRENSVERMERKE</u>

a)	Aufstellungsbeschluß	vom	30.10.1997
0)	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	am	06.11.1997
C)	Vorgezogene Bürgerbeteiligung	vom	19.03.98 - 30.04.98
d)	Beschlußfassung über Anregungen	am	20.10.1998
e)	Entwurfsfeststellung	am	20.10.1998
7)	Öffentliche Auslegung des Entwurfs	vom	06.11.98 - 07.12.98
g)	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	vom	02.11.98 - 07.12.98
1)	Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs	vom	12.04.99 - 14.05.99
)	Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	vom	26.03.99 - 14.05.99
()	Beschlußfassung über Anregungen	am	16.03.1999
)	Satzungsbeschluß	am	27.07.1999
n)	Bekanntmachung	am	05.08.1999
1)	Inkrafttreten	am	05.08.1999

Die textlichen und zeichnerischen Aussagen dieses Original - Bebauungsplans stimmen mit dem Willen des Gemeinderats, wie dieser in dem Beschluß vom 27.07.1999 zum Ausdruck kommt, über-

Steinenbronn, den O5.08.99

Bürgermeister Singer

Zur Beurkundung

Steinenbronn, den ___05.08. 1999

Unigh Bürgermeister Singer

ZEICHENERKLÄRUNG

für die Festsetzungen zum Bebauungsplan "Lührle / Egart - Teil 1" in Steinenbronn, Landreis Böblingen

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) 0,4 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)

offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

DN 45° festgesetzte Dachneigung z. B. 45°

Baugrenze (§ 23 BauNVO) ____

0-0-0 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 (5) BauNVO)

Firstrichtung

werden. In der Baubeschreibung ist die Mate-

a) Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind gem. § 9 (1) LBO als Grünflächen gärtne-

rial- und Farbgestaltung aufzunehmen.

risch anzulegen und zu unterhalten.

2.2. Gestaltung der unbebauten

(§ 74 (1) 3 LBO)

BZH Bezugshöhe

Firsthöhe

Einfahrtsbereich

Nutzungsschablone

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Baugebiet Art der Nutzung	Firsthöhen über Bezugshöhe
Grundflächenzahl GRZ	
Bauweise	Dachneigung



Bebauungsplan Lührle/Egart - Teil 1

Höhen im Neuen System Format: 108,0 x 59,4 cm Gezeichnet: Nowotny

Gefertigt: Maurer

061098f.cpl Plan Nr.: B 92 Waldenbuch, den: 16. März 1999

Maßstab

1:500

Verbandsbauamt Waldenbuch / Steinenbronn Marktplatz 5, 71111 Waldenbuch Tel.: 07157 / 1293 - 61 Fax.: - 76